



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 29.07.2021

Sofern in anderen schriftlichen Dokumentationen nichts anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Handelsgeschäfte des Käufers mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Einkauf von Waren/Produkten (i.f. „Ware“) und/oder im Zusammenhang mit den dafür erforderlichen Leistungen. „Käufer“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist diejenige Gesellschaft, die eine Bestellung aufgibt oder in deren Namen eine Bestellung aufgegeben oder ein Vertrag abgeschlossen wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden von folgenden Gesellschaften als Käufer benutzt: Elektromechanische Schaltsensoren GmbH, Mikroschalttechnik GmbH und EMS China Ltd. „Lieferant“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist diejenige Partei, an die die Bestellung gerichtet ist oder mit der der Vertrag geschlossen wird.

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Der Käufer bestellt unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in den Bestellunterlagen festgelegt sind – gelten nicht, es sei denn, der Käufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich – auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Schriftformerfordernis gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2 Angebot – Bestellung - Vertragsabschluss

- 2.1 Die Bestellung mit Liefertermin des Käufers ist bindend. Widerspricht der Lieferant mit abweichender AB von der Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen seit Zugang, ist die Bestellung endgültig bindend.

- 2.2 Bei mündlich oder fernmündlich getroffenen Vereinbarungen hat der Lieferant dem Käufer diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Besuche der Lieferanten oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. erfolgen gegenüber dem Käufer kostenlos, unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vorweg vereinbart.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der Käufer sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Käufers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unaufgefordert zurückzugeben. Ergänzend gelten die Regelungen von Ziff. 16. „Geheimhaltung“.
- 2.5 Datenaustausch von Zeichnungen per Email (unverschlüsselte/ungesicherte Verbindung) ist nicht zulässig.

3 Preise - Versand - Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages incl. der Ersatzteillieferung bis 15 Jahre nach Serienauslauf.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (DDP genannter Bestimmungsort oder DAP genannter Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020) die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport an die vereinbarte Versandanschrift ein. Darüber hinaus beinhaltet der Preis den Leergutrücktransport. Die konkrete Lieferklausel wird vom Käufer festgelegt.
- 3.3 Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackung zurück, wenn dies vom Käufer gewünscht wird.
- 3.4 Auch wenn keine Vereinbarung über Verpackung und Transport getroffen worden ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden. Die Verpackungsvorschriften des Käufers, die einen untrennbaren Bestandteil des zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages bilden, sind in jedem Fall verbindlich. Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind dem Käufer – soweit eine Berechnung abweichend vom oben Angeführten vereinbart wurde – zu Selbstkostenpreisen zu berechnen.
- 3.5 Jeder Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer und die Material/Artikelnummer (inkl. Artikelgruppe und Zeichnungsänderungsstand) des Käufers sowie die Behälterangaben (Menge und Art) enthalten sein müssen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben kann der Käufer unfrei zurückschicken. Die Kennzeichnung der Lieferung muss mit dem VDA-Label erfolgen und jeder Lieferung, Teil und ggf. Verpackung erfolgen.

4 Rechnung – Zahlung – Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht - Abtretungsverbot

- 4.1 Rechnungen sind dem Käufer in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Rechnungen sind stets an die Finanzbuchhaltung des Käufers zu senden.
- 4.2 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung am 30. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, wobei die Entscheidung über den Zahlungszeitpunkt dem Käufer obliegt. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist ein möglicher Verzugsschaden auf die gesetzlichen Verzugszinsen des § 288 Abs. 2 BGB unter Ausschluss der Möglichkeit des § 288 Abs. 3 BGB beschränkt.
- 4.4 Auf den Rechnungen müssen die Versandanschrift, die Lieferantenummer, die Lieferscheinnummer, die Nummer der betroffenen Bestellung bzw. des Lieferplanes, die Lieferbedingungen, die Menge und die Identifikationsnummer der Ware, der Gesamtpreis und weitere durch rechtliche Vorschriften festgelegte Angaben angeführt werden.
- Dazu ist ein Barcode auf der Rechnung mit den oben genannten Daten mit auszudrucken.
- Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Rechnungen zu Betriebsmitteln, zu denen nicht das vom Käufer unterschriebene Abnahmeprotokoll (C2) beigelegt ist, werden an den Lieferanten zurückgesendet.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist der Käufer im Fall einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist der Käufer berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen zurückzuhalten.
- 4.7 Unbeschadet des § 354 a HGB ist der Lieferant ohne die vorherige Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten.

5 Liefertermin – Lieferung – Lieferverzug – Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Hinsichtlich der Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Zeitpunkt der Lieferung zu Händen des Käufers bzw. zu Händen des vom Käufer bestimmten Frachtführers entscheidend. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, sowie Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug geringer als 3 Tage zu erreichen und eine zumutbare Frist zur Beseitigung des entstandenen Rückstandes mitzuteilen. Sofern die Vertragsparteien eine Lieferklausel ‚ab Werk‘ vereinbaren, ist vom Lieferanten die Transportzeit von seinem Lieferwerk zum Käufer zu berücksichtigen.

- 5.2 Kommt der Lieferant aus einem von ihm zu vertretenden Umstand in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden angefangenen Kalendertag der Verzögerung geltend zu machen, maximal jedoch 10 % des gesamten bzw. anteiligen Bestellwertes, mit dem der Lieferant in Lieferverzug geraten ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn der Käufer den verwirkten Betrag bei der Rechnung abzieht.
- 5.3 Der Lieferant ist dem Käufer zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Käufer ist berechtigt, den die Verzugsstrafe übersteigenden Schadensbetrag geltend zu machen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht seitens des Käufers auf Ersatzansprüche.
- 5.4 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist der Käufer nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach seiner Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.
- 5.5 Für Lieferabrufe gilt eine Fertigungsfreigabe von 4 Wochen und darüber hinaus eine Materialfreigabe von weiteren 8 Wochen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 5.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte (Sublieferanten) weiterzugeben. Erteilt der Käufer die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

6 Wareneingangskontrolle

Für die Wareneingangsprüfung findet für den Einkauf von Rohmaterial, Roh- und Fertigteilen (insbesondere Prototypen, Vorserien- und Serienteile) sowie für den Einkauf von Werkzeugen und ähnlichen Erzeugnissen die Ziffer 6.2 Anwendungen. Für den Einkauf sonstiger Produkte, insbesondere für den Einkauf von Betriebsstoffen und Hilfsmitteln, findet Ziffer 6.1 Anwendungen:

6.1 Betriebsstoffe und Hilfsmittel und sonstige indirekte Materialien:

Der Käufer wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf Transportschäden prüfen (Sichtprüfung). Eine sonstige Untersuchung muss der Käufer nicht durchführen. Wird bei der Sichtprüfung ein Mangel entdeckt oder wird im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung, soweit diese durch den Käufer erfolgt, ein offensichtlicher Mangel entdeckt, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Bei der Sichtprüfung nicht entdeckte Mängel werden dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, angezeigt. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Rohmaterial (z.B. Granulat, Zamak, Stahl, welches als Direktmaterial in die Produktion eingeht), Roh- und Fertigteile (insbesondere Prototypen, Vorserien- und Serienteile), Werkzeuge:

Der Käufer wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf Transportschäden prüfen. Zusätzlich werden die Lieferungen einer technischen Wareneingangsprüfung nach dem ereignis- und risiko-orientierten Skip-Lot-Verfahren* unterzogen, wobei die Häufigkeit der Prüfung von Einzellieferungen bestimmter Artikel vom Käufer in Abhängigkeit von der bisherigen Qualitätssituation des gelieferten Artikels gewählt wird; eine sonstige Untersuchung muss der Käufer nicht durchführen. Wird bei einer dieser Prüfungen ein Mangel entdeckt oder wird im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung, soweit diese durch den Käufer erfolgt, ein offensichtlicher Mangel entdeckt, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht entdeckte Mängel werden dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, angezeigt. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

*ereignis- und risiko-orientiertes Skip-Lot-Verfahren: Skip-Lot-Verfahren (dynamische Prüffregel, die sich an die jeweilige Qualitätsentwicklung anpasst), welches sich nicht an festen Zeitintervallen orientiert, sondern welches gezielter prüft: Unbedenkliche Teile werden seltener (höhere Skip-Intervalle), kritische Produkte intensiver geprüft.

7 Mängelhaftung

- 7.1 Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern und gemäß den vereinbarten Bedingungen zu verpacken. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und die von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und auch, wenn ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Der Lieferant wird den Käufer über alle ihm bekannt gewordenen wie bevorstehenden einschlägigen Änderungen unverzüglich unterrichten.
- 7.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Käufer gewünschte Art der Beschaffenheit der zu liefernden Waren, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung an den Käufer. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher

Nebenkosten nach Wahl des Käufers durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Das Recht des Käufers, neue Lieferung einer mangelhaften Sache oder eines mangelfreien Werkes zu verlangen, bleibt vorbehalten. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Liefert der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit dessen Einbau / Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung / Abnahme der Nachbesserung bzw. Einbau / Neubau des nachgebesserten Teils. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgen.

- 7.5 Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht und das Recht des Käufers auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Schadensersatzes statt Leistung, bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Käufer nach Abstimmung mit dem Lieferanten – so eine solche zeitnah möglich ist - die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Käufer auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 7.6 Eine Nacherfüllung durch den Lieferanten gilt als unmöglich bei fehlerhaften Teilen, die sich bereits im Feld befinden. In diesem Fall wird die Nacherfüllung ersatzweise durch den Kunden des Käufers oder eine Werkstätte vorgenommen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die gegenüber dem Käufer geltend gemachten Kosten zu ersetzen, bei fehlerhaften Teilen aus nichtsendepflichtigen Märkten auch ohne körperlichen Nachweis. nichtsendepflichtige Märkte sind alle Absatzmärkte, für die mit dem Fahrzeughersteller keine oder nur eine teilweise geltende Sendepflicht ausgefallener Teile vereinbart wurde. Basis für die Ermittlung des Anteils der Ausfallteile aus den nichtsendepflichtigen Märkten sind die jeweiligen Vereinbarungen mit den Kunden. Werden vom Käufer oder vom Kunden des Käufers die tatsächlichen Ausfallzahlen anstelle der errechneten ermittelt, so gelten diese unter Berücksichtigung der Akzeptanzquote (Anzahl anerkannter Teile zu Anzahl vorgelegter Teile x 100) auch ohne körperlichen Nachweis.
- 7.7 Der Lieferant soll in den Fällen informiert werden, in denen sich der Käufer dazu imstande sieht, selbst mangelhafte Produkte auszubessern. Nach Zustimmung des Lieferanten wird die Ausbesserung auf seine Kosten durchgeführt.

- 7.8 Falls der Käufer zu einer 100%igen Prüfung/Sortierung als Folge der Entdeckung eines mangelhaften Produktes gezwungen wird, trägt der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges, soweit er nicht den Nachweis mangelnden Verschuldens führen kann.

8 Garantien

Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt Leistung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlers und des Nichtvorhandenseins der garantierten bzw. zugesicherten Beschaffenheit.

9 Liefererregr

Sofern der Käufer auf Grund eines Verbrauchsgüterkaufs von seinen Kunden in Anspruch genommen wird und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht, verjähren die Regressansprüche des Käufers erst nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Sache durch den Lieferanten beim Käufer.

10 Produkt/Regress – Versicherung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dem Käufer gegenüber auf Anfrage hin auch entsprechend nachzuweisen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, seinen Haftpflichtversicherer von seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 1 zu informieren.
- 10.4 Der Lieferant haftet für Folgeschäden, die dem Käufer durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen die Inanspruchnahme aus der Produkthaftung oder aus der Verletzung von Sicherheitsvorschriften entstehen. Dies gilt unbeschadet der §§ 5 ProdHaftG, 823, 840, 254 BGB. Um den Ersatz derartiger Schäden sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer Betriebs- und Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich möglicher Produkt-Vermögensschäden und Vermögensfolgeschäden sowie Umweltschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio EUR. Die Deckungssumme hat mit einer zweifachen

Jahresmaximierung ausgestattet zu sein und einen weltweiten Geltungsbereich zu umfassen. Der Lieferant hat das Bestehen einer solchen Versicherung auf Anfrage nachzuweisen.

10.5 Übersteigt der dem Käufer entstandenen Schaden die jeweiligen Deckungssummen oder lehnt der Versicherer aus anderen Gründen seine Einstandspflicht ganz oder teilweise ab, bleiben die Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Lieferanten hiervon unberührt.

10.6 Lieferkettengesetz

Der Lieferant garantiert die volle Einhaltung des Lieferkettengesetz. Es werden keine Waren, Stoffe, Materialien oder Komponenten jeglicher Art, die gegen das Lieferkettengesetz verstoßen, vom Lieferant für den Käufer, verwendet. Die volle Einhaltung des Lieferkettengesetz wird vom Lieferanten sichergestellt.

11 Unwirksamkeit von Haftungsbegrenzung/Haftungsausschluss

Soweit der Lieferant in seinen Allgemeinen Verkaufsbedingungen dem Käufer gegenüber seine Haftung begrenzt und/oder ausgeschlossen hat, sind diese dem Käufer gegenüber unwirksam. Das gilt insbesondere für die Haftungsbeschränkung im Bereich des Lieferverzuges, der schuldhaften Verletzung auch unwesentlicher Vertragspflichten sowie für die fahrlässige Verursachung von Sach- und Sachfolgeschäden wie auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Identisches gilt, soweit die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss des Lieferanten in seinen AGB darauf beruht, dass er die gesetzlichen Verjährungsfristen verkürzt hat.

12 Qualität

12.1 Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen, ggfs. zugehöriger Genehmigungsverfahren sowie den Regeln und Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht entsprechen. Darüber hinaus obliegt es dem Lieferanten, sich bei Auslandsfertigung über länder- und branchenspezifische Gesetze zu informieren und sie zu berücksichtigen.

12.2 Vor der Lieferung von Neuteilen sowie nach Zeichnungsänderungen fordert der Käufer einen Erstmusterprüfbericht (nach VDA/PPAP) mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen (ggfs. nach Nestern getrennt). Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage, ist der Käufer nach Absprache und gegen Berechnung bereit, eine Erstmusterprüfung für ihn durchzuführen.

12.3 Der Lieferant legt allen Rohmateriallieferungen sowie für alle Materialien, die als CC-Merkmal gekennzeichnet sind, ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) nach EN 10204 3.1 bei. Aus dem APZ oder einem eindeutig zugeordneten Beiblatt muss hervorgehen, dass die gelieferte Ware mit Angabe der Lieferscheinnummer, Artikelnummer, Chargennummer aus der/dem im APZ aufgeführten Charge/Material gefertigt wurde. In den übrigen Fällen ist dem Käufer ein APZ auf Verlangen vorzulegen. Außerdem sind den Lieferungen zu Federn und wärme-/oberflächenbehandelten Produkten Dokumentationen mit Soll- und Istwerten über Federkräfte, Wärmebehandlungen und Beschichtungen beizufügen. Bei allen Roh-, Hilfs- und

Betriebsstoffen ist bei Erstlieferung und bei Änderungen ein EG-Sicherheitsdatenblatt und das Technische Datenblatt mitzuliefern. Die Datenblätter sind mit dem Barcod (SQR-Code) für die aufgelisteten Daten versehen.

- 12.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen den Vertragspartnern nicht fest vereinbart, ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Käufer den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 12.5 Nachdem produktionsmäßige Erstmuster vom Käufer genehmigt worden sind, dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers geändert werden.
- 12.6 Die Genehmigung des Käufers von Erstmustern hat keinen Einfluss auf die Mängelhaftung in diesen AEB, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte bzw. nicht entdeckten Mängel der Bemusterungsteile.

Nicht bemaßte Kriterien von den bestellten Teilen sind dem 3D Daten zu entnehmen und mit der Freimaßtoleranz Klasse „F“ für Maße kleiner 20mm bzw. „M“ für die sonstigen Maße zu gewährleisten.

- 12.7 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.

13 Nutzungsrechte / Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant gewährt dem Käufer das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten, die in das Vertragsprodukt eingeflossen sind, zu nutzen. Desgleichen wird dem Käufer dieses Nutzungsrecht auch an zum Vertragsprodukt gehörender Software und der entsprechenden Dokumentation – neben dem Recht zur Nutzung gemäß § 69a ff UrhG - eingeräumt. Weiterhin ist es für den Käufer zulässig, Sicherungskopien zu erstellen.
- 13.2 Falls das Produkt nicht in völliger Übereinstimmung mit einer Konstruktion hergestellt wird, für die der Käufer verantwortlich ist, garantiert der Lieferant, dass die Anwendung oder der Verkauf des Produktes keine Patentverletzung im In- und Ausland bedeutet.
- 13.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter – ob im In- oder Ausland - verletzt werden.
- 13.4 Wird der Käufer von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

13.5 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Vertragsschluss.

14 Werkzeuge und Formen

14.1 Betriebs- und Fertigungsmittel wie Werkzeuge und Formen („Fertigungsmittel“), die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Käufers. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und vom Käufer bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Inbetriebnahme Eigentum des Käufers. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder für Lieferungen an Dritte noch für andere Zwecke als die Lieferung an den Käufer verwendet werden.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Käufer gehörenden Fertigungsmittel sowie die Fertigungsmittel, die sich im Kundeneigentum befinden, zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- Vandalismus- und Diebstahlsschäden zu versichern.

Der Lieferant kennzeichnet jedes Werkzeug, alle unabhängigen Anbauteile und alle Formen als Eigentum des Käufers. Bei Bereitstellung von Kennzeichnungsmittel des Käufers, bringt der Lieferant diese dauerhaft und eindeutig an die Formen, Werkzeuge oder Anbei teile an.

Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und zeigt diese Abtretung unverzüglich seinem Versicherer an; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Fertigungsmitteln des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er verpflichtet, dem Käufer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.4 Die Fertigungsmittel sind so zu lagern, dass keine Beschädigungen durch den Produktionsablauf des Lieferanten oder andere Einflüsse möglich sind, und als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Der Lieferant hat dabei die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

14.5 Änderungen an den Fertigungsmitteln dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Käufers durchgeführt werden. Sofern die Genehmigung vorliegt, ist die Änderung unverzüglich in zeitlicher Abstimmung mit dem Käufer so durchzuführen, dass die Versorgung in der Produktion des Käufers nicht eingeschränkt wird.

14.6 Der Käufer ist berechtigt, die Fertigungsmittel jederzeit in Abstimmung mit dem Lieferanten zu überprüfen.

14.7 Verletzt der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder erreichen die Partner bei gegebenenfalls erforderlichen Preiserhöhungen für die aus

den Fertigungsmitteln herzustellenden Produktionsteile oder über sonstige Angelegenheiten in der Vertragsabwicklung keine Einigung, kann der Käufer die Fertigungsmittel und alle dafür erforderlichen Unterlagen in seinen unmittelbaren Besitz nehmen. Die Übergabe findet auf dem Firmengelände des Käufers statt; die Kosten für die Übergabe hat der Lieferant zu tragen.

- 14.8 Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Käufers und von der Lebensdauer der Fertigungsmittel ist der Lieferant zur Nutzung der Fertigungsmittel des Käufers berechtigt, wenn und sofern der Lieferant diese zur Abwicklung eines Auftrages für den Käufer benötigt. Ansonsten ist der Lieferant jederzeit auf Verlangen des Käufers zur Herausgabe der im Eigentum des Käufers stehenden Fertigungsmittel unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet.
- 14.9 Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zu eigenen Lasten alle notwendigen Reparaturen und gegebenenfalls Erneuerungen an den Fertigungsmitteln, welche erforderlich sind, um Teile in den vom Käufer vorgegebenen Qualität, wie z.B. Maßen und Toleranzen für den Serien- und Ersatzbedarf des betreffenden Enderzeugnisses fertigen zu können. Die Instandsetzung, Änderung, Erweiterung Erneuerung der Fertigungsmittel bedarf der Freigabe von neuen Erstmustern an den Käufer. Die Fertigungsmittel und Dokumentationen hat der Lieferant, sofern der Käufer diese nicht vorab herausverlangt, 15 Jahre nach Serienauslauf kostenfrei aufzubewahren. Eine anschließende Verschrottung ist nur mit Zustimmung des Käufers durchzuführen.

15 Eigentumsvorbehalt - Beistellung

Sofern der Käufer Teile beim Lieferanten beistellt, behält der Käufer sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Werden die Teile des Käufers mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Informationen und Daten, die ihm anlässlich der vertraglichen Zusammenarbeit vom Käufer zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur solchen Personen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Vertragserfüllung davon Kenntnis erlangen müssen und ebenfalls zur Vertraulichkeit durch den Lieferanten verpflichtet wurden. Dies gilt nicht soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt.

- 16.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten und dem Käufer schriftlich mitzuteilen.
- 16.3 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

17 Überwachung der Fertigung

- 17.1 Der Käufer hat das Recht zur Inspektion der Fertigung beim Lieferanten, zur Entnahme von Proben und zu anderen erforderlichen Untersuchungen.
- 17.2 Der Lieferant muss dem Käufer das entsprechende Recht zugestehen, wenn die Fertigung ganz oder teilweise bei einem anderen Unternehmen stattfindet.

18 Insolvenz, Gerichtsstand, ergänzendes Recht

- 18.1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.2 Ist der Käufer die Elektromechanische Schaltsensoren GmbH, Mikroschaltechnik GmbH und EMS China Ltd. so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei Geschäften mit Kaufleuten Oldenburg, Deutschland (Amtsgericht Oldenburg), sofern nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben
- 18.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Lieferung das zu beliefernde Werk des Käufers. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Hauptgeschäftssitz des Käufers.
- 18.4 Vorbehaltlich zwingender anderweitiger Vorschriften gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Unidroit-Abkommens vom 28.05.1988 und die Regelungen des jeweiligen internationalen Privatrechts werden hiermit jeweils ausgeschlossen.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen die §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Falle gilt die gesetzliche Regelung, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.